

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(15. Ausschuss)**

**zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 15/5218, 15/5288 Nr. 2.1 –**

Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und zur Änderung der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

A. Problem

Mit seinem Urteil vom 30. Juni 2004 – Az.: BVerwG 4 C 9.03 – hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass eine Windfarm im Sinne der Nummer 1.6 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und der Nummer 1.6 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorliegt, wenn sie aus mindestens drei Windkraftanlagen besteht, die einander räumlich so zugeordnet sind, dass sich ihre Einwirkungsbereiche überschneiden oder wenigstens berühren. Das Bundesverwaltungsgericht hat in dem Urteil darüber hinaus festgelegt, dass unabhängig von der Zahl der Betreiber ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist, sobald die für eine Windfarm maßgebliche Zahl von drei Windkraftanlagen erreicht oder überschritten wird. Diese betreiberübergreifende Interpretation des Anlagenbegriffs Windfarm weicht von dem bisher im Immissionsschutzrecht geltenden Grundsatz ab, dass sich die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit einer Anlage aus dieser selbst ableitet und nicht abhängig ist von Anlagen Dritter in ihrer Nachbarschaft oder an ihrem Standort.

Mit der Verordnung soll dem o. g. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Rechnung getragen werden. Sie bedarf nach § 3 Abs. 1 Satz 4 UVP der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

B. Lösung

Zustimmung zu der Verordnung, durch die u. a. im Anhang der 4. BImSchV die Nummer 1.6 so gefasst wird, dass nicht mehr wie bisher Windfarmen, sondern einzelne Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 15/5218 – zuzustimmen.

Berlin, den 11. Mai 2005

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Ernst Ulrich von Weizsäcker
Vorsitzender

Petra Bierwirth
Berichterstatterin

Marie-Luise Dött
Berichterstatterin

Winfried Hermann
Berichterstatter

Birgit Homburger
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Petra Bierwirth, Marie-Luise Dött, Winfried Hermann und Birgit Homburger

I.

Die Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 15/5218 – wurde mit der Überweisungsdrucksache 15/5288 Nr. 2.1 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit überwiesen.

II.

Mit seinem Urteil vom 30. Juni 2004 – Az.: BVerwG 4 C 9.03 – hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass eine Windfarm im Sinne der Nummer 1.6 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und der Nummer 1.6 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorliegt, wenn sie aus mindestens drei Windkraftanlagen besteht, die einander räumlich so zugeordnet sind, dass sich ihre Einwirkungsbereiche überschneiden oder wenigstens berühren. Das Bundesverwaltungsgericht hat in dem Urteil darüber hinaus festgelegt, dass unabhängig von der Zahl der Betreiber ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist, sobald die für eine Windfarm maßgebliche Zahl von drei Windkraftanlagen erreicht oder überschritten wird. Diese betreiberübergreifende Interpretation des Anlagenbegriffs Windfarm weicht von dem bisher im Immissionsschutzrecht geltenden Grundsatz ab, dass sich die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit einer Anlage aus dieser selbst ableitet und nicht abhängig ist von Anlagen Dritter in ihrer Nachbarschaft oder an ihrem Standort.

Mit der vorliegenden Verordnung soll dem o. g. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Rechnung getragen werden. Hierzu wird u. a. im Anhang der 4. BImSchV die Nummer 1.6 so gefasst, dass nicht mehr wie bisher Windfarmen, sondern einzelne Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind. Ferner wird die Nummer 1.6 der Anlage 1 des UVPG neu gefasst; sie erstreckt sich nunmehr auf die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern.

Die Verordnung bedarf nach § 3 Abs. 1 Satz 4 UVPG der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

III.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, der Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 15/5218 – zuzustimmen.

IV.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 15/5218 – in seinen Sitzungen am 20. April 2005 mit inhaltlicher Aussprache und am 11. Mai 2005 ohne inhaltliche Aussprache beraten. Er beschloss in seiner Sitzung am 11. Mai 2005 einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, der Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 15/5218 – zuzustimmen.

Berlin, den 11. Mai 2005

Petra Bierwirth
Berichterstatlerin

Marie-Luise Dött
Berichterstatlerin

Winfried Hermann
Berichterstatler

Birgit Homburger
Berichterstatlerin